

INFOFAX



WASSERVERBANDSTAG e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt

Verantwortlich: Geschäftsführer Godehard Hennies,

Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, Telefon 0511 / 879660, FAX 0511 / 8796619

Jahrgang 2012 / Nr.10

IF 10/12

20.08.2012

Kommende Detailstrukturkartierung von Fließgewässern in Niedersachsen durch den NLWKN

Der NLWKN plant wie in den Vorjahren, wieder Teilstrukturkartierungen an Fließgewässern in Niedersachsen vorzunehmen. Die dritte Kartierperiode erstreckt sich von Oktober 2012 bis Mai 2013 sowie von Oktober 2013 bis Dezember 2013. Mit der Kartierung sind die Ingenieur- und Planungsbüros Lange GbR, Moers, Spieker, Mellinghausen und Fell & Kernbach/Informus, Berlin beauftragt. Für die Kartierung ist das Betreten und Befahren von Grundstücken erforderlich. Das Land Niedersachsen bittet die Unterhaltungsverbände und sonstigen Wasser- und Bodenverbände, soweit möglich die Kartierer bei ihren Arbeiten zu unterstützen. Rückfragen können bei Bedarf an die NLWKN-Betriebsstelle Meppen, Postfach 17 61, 49707 Meppen, Telefon 05931/406-141 gestellt werden, die die Arbeiten für das Land zentral koordiniert. Eine Karte mit den Strecken der Lose für 2012 kann auf unserer Homepage eingesehen werden unter:

<http://www.wasserverbandstag.de/main/intern/wvt/downloads.php?navid=17>

Stellungnahme zum Auflagenkatalog WSG

Zur Unterstützung der WVU bei der Ausweisung eines WSG hat eine AG aus Mitgliedsunternehmen des DVGW (Landesgruppe Nord) und des WVT eine Handlungshilfe in Zusammenarbeit mit Unteren Wasserbehörden, dem NLWKN, dem LBEG und dem Umweltministerium erarbeitet. Ergänzend zu dieser Handlungshilfe (die im Entwurf vorliegt) wurde federführend durch NLWKN ein regelmäßig zu aktualisierender Katalog möglicher Schutzbestimmungen mit umfassenden Begründungen und Hinweisen für den Vollzug entwickelt. Hierzu hat der WVT Stellung genommen. Die Stellungnahme zum Auflagenkatalog steht unter http://www.wasserverbandstag.de/main/siwa_positionspapiere.php?navid=7 zur Verfügung.

CCS – Ausweisung von potentiellen Speicherstätten

Am 29.06.2012 hatte der Bundesrat dem vom Bundestag 28.06.2012 verabschiedete „Gesetz zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid“ (KSpG) zugestimmt. Dies bedeutet nun, dass die Länder entsprechende Gebiete ausweisen müssen. Zuständig für den erforderlichen Gesetzesentwurf in Niedersachsen ist federführend das Wirtschaftsressort (MW) unter Beteiligung der Ressorts für

Umwelt (MU) und für Raumordnung (ML). Ein Entwurf liegt noch nicht vor; unabhängig davon will das Kabinett jedoch eine Vorlage des MW beschließen, wonach ein derartiger Gesetzesentwurf erstellt wird. Dies ist erforderlich, um die im KSpG verankerte Dreijahresfrist einzuhalten, in der die zuständige Behörde Anträge für die Errichtung und den Betrieb eines Kohlendioxidsspeichers bis zum Inkrafttreten des geplanten Landes-Gesetzes zurückstellen kann. Das KSpG sieht außerdem vor, dass bei der Ausweisung einer potenziellen Speicherstätte, u.a. auch andere öffentliche Interessen abzuwägen sind. Niedersachsen hatte in den vorangegangenen Diskussionen bereits angekündigt, dass die Länderklausel dazu genutzt werden soll, das niedersächsische Gebiet vom CCS auszuschließen. Der WVT hatte diesbezüglich immer wieder auf die Gefahren für das Grund- und Trinkwasser hingewiesen.

Niedersächsische Artenschutz-Ausnahmereverordnung (NArtAusnVO) wieder in Kraft getreten

Die Niedersächsische Artenschutz-Ausnahmereverordnung ist zum 01.08.2012 wieder in Kraft getreten. Sie stellt ordnungsgemäße Unterhaltungsarbeiten an Gewässern, Deichen sowie bestimmten sonstigen Anlagen von den Verboten des besonderen Artenschutzes der §§ 44 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes frei. Die Freistellung gilt nicht in Schutzgebieten (z. Bsp. Naturschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotop, etc.) und nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines Jahres. Die Freistellung gilt generell auch nicht für die streng geschützten, sondern nur die besonders geschützten Arten. Wo die Artenschutz-Ausnahmereverordnung nicht eingreift, sind bei Maßnahmen, die die geschützten Arten beeinträchtigen können, Einzelausnahmegenehmigungen der Naturschutzbehörde zu beantragen. Wir haben die Verordnung den Mitgliedern, die mit der Gewässer- und Deichunterhaltung zu tun haben, per Rundschreiben zur Verfügung gestellt. Andere Verbände, z. Bsp. aus der Siedlungswasserwirtschaft, die an der Verordnung interessiert sind, können diese bei uns angefordert werden oder auf unserer Homepage eingesehen werden unter :

<http://www.wasserverbandstag.de/main/intern/wvt/vermerke.php?navid=15>

Ab 01.10.2012 neuer Geschäftsführer beim TV Verden

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserverbandes Verden hat am 24.05.2012 Stefan Hamann zum neuen Geschäftsführer ernannt. Herr Hamann ist Bauingenieur und hat zusätzlich einen Abschluss im Bereich der Betriebswirtschaft. Zurzeit ist Herr Hamann als Technischer Leiter des Wasserbeschaffungsverband und Abwasserzweckverband Sude-Schaale beschäftigt. Er wird Herrn Dr. Meggeneder zum 01.10.2012 ablösen, da dieser dann als Technischer Geschäftsführer zur Bodenseewasserversorgung nach Stuttgart wechselt.

Der WVT dankt Herrn Dr. Meggeneder für sein Engagement in verschiedenen Arbeitsgruppen des Wasserverbandstages und wünscht ihm viel Erfolg für seine neue Position. Des Weiteren wünschen wir Herrn Hamann einen erfolgreichen Start beim Trinkwasserverband Verden.